Ueber den Begriff des Rechtsgrundes.

Habilitationsschrift

welche

zur Erlangung der venia legendi

der juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorlegte und mit den beigefügten Thesen

am Dienstag, den 16. Juli 1901, mittags 12¼ Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Dr. iur. Fritz Klingmüller,
Gerichtsassessor.

Opponenten:
Herr Dr. iur. **Kleineidam,** Privatdocent.
Herr Referendar **Sintenis.**

Breslau.
Verlag von H. & M. Marcus.
1901.

Die vollständige Abhandlung wird binnen kurzem unter demselben Titel im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau erscheinen.

Inhaltsverzeichniss.

I. Theil.

Ausdrucksweise.

§ 1. Einleitung 5

§ 2. Rechtsgrund im objektiven Sinne 6

§ 3. Rechtsgrund im subjektiven Sinne 12

§ 4. Causa 17

§ 5. Deutsche Bezeichnungen für Rechtsgrund im subjektiven Sinne . 29

§ 6. Rechtserheblichkeit des Motives als Ausnahme 35

§ 7. Begriff des abstrakten Geschäfts 38

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0020

I. Theil.

Ausdrucksweise.

§ 1. Einleitung.

Wenig ermuthigend für eine Untersuchung über den Begriff des Rechtsgrundes klingen die Worte Voigts in seiner Abhandlung über die condictiones ob causam S. 170. . . .„überdem ist es nicht allein das Auseinandergehen der Ansichten, welches bei Prüfung der bezüglichen modernen Leistungen mit Staunen erfüllen muss, sondern namentlich auch das Operiren mit unfertigen Begriffen, das Reflektiren in der Sphäre und mit dem Mittel durchaus unklarer und abgeschlossener Vorstellungen, das Deduziren endlich auf Grund von Vordersätzen, in denen partielle Wahrheiten und partielle Irrthümer zu der Einheit von allgemeinen Urtheilen sich verbinden, und aus denen dann Resultate hergeleitet werden, die in keiner Weise den quellenmässig gegebenen Theoremen auch nur ähneln.“

Kenner der einschlägigen Litteratur werden zugeben müssen, dass diese Worte nicht ohne Berechtigung sind. Der Grund eines so unbefriedigenden Standes der Litteratur liegt in einer erheblichen Schwierigkeit, die sich jeder Erörterung über den vorliegenden Gegenstand in den Weg stellt: in der umfassenden Mannigfaltigkeit der Bedeutung von Grund und causa, wie in dem Mangel einer feststehenden technischen Ausdrucksweise. Verschiedene Bedeutungen dieser Begriffe werden unter gleichen Bezeichnungen angewandt; trotz vorgenommener Scheidung werden sie wieder besonders in ihrer objectiven und subjectiven Bedeutung vermengt, — kein Wunder, dass weder Uebereinstimmung der Ansichten stattfindet, noch Ergebnisse von absolutem Werthe vorliegen.

Ein besonderer Uebelstand liegt auch in der weitgehenden Verwendung des lateinischen Ausdrnckes „causa“ als eines angeblich präziösen technischen Ausdrucks. Causa ohne einen dazu gedachten Genetiv bedeutet eigentlich nichts — oder auch alles infolge seines umfassenden Sinnes; diesen nothwendig beizufügenden Genetiv aber lässt man oft im Dunkel und versteht unter causa bald causa eines Rechts, bald einer Rechtsentstehung, bald eines Rechtserwerbes, bald einer Veräusserung, bald einer Verpflichtung. Sondert man diese Begriffe nicht, so kommt man freilich aus den quaterniones terminorum nicht heraus. —

Es wird also eine Erörterung, die — soweit möglich — die erwähnten Übelstände vermeiden soll, nur schrittweise in der logischen Entwicklung der Begriffe und ihrer strengen Sonderung vorgehen können.

So erhebt sich nach Auflösung des Wortes „Rechtsgrund“ in „Grund eines Rechts“ die Frage: was kann überhaupt Grund eines Rechtes sein? —

§ 2. Rechtsgrund im objektiven Sinne.

Der Ausdruck „Rechtsgrund“ besagt zunächst, dass irgend ein Umstand vorhanden sein muss, der den Grund für die Existenz eines Rechtes abgiebt. Ein solcher Umstand kann immer nur eine Thatsache sein, da Entstehung und Untergang, überhaupt das Sein von Rechten auch nur beim Vorhandensein bestimmter Thatsachen möglich ist.

Wie infolge des Gesetzes der Kausalität, das nur auf Veränderungen Bezug hat, in der natürlichen Welt erst beim Eintritt einer Veränderung, d. h. eines Ereignisses bestimmte Wirkungen sich geltend machen, so kann sich auch in der rechtlichen Welt der rechtliche Zustand nur ändern, wenn bestimmte Thatsachen hervortreten, welche diesen Zustand anders gestalten. Bilden nun diese neuen rechtlichen Erscheinungen die rechtlichen Folgen jener Thatsachen, so müssen letztere der rechtliche Grund, der „Rechtsgrund“ für erstere sein.

Dies stimmt überein mit der „über hundert Jahre alten [1])“ aber noch nicht streng festgehaltenen Unterscheidung, welche die

[1]) Lotmar: Vorw., S. V.

Lehre vom zureichenden Grunde über die Art der Vorstellungen unseres erkennenden Bewusstseins aufgestellt hat: in einem Falle erkennt menschliche Anschauung die Ursache zum Eintritt eines realen Vorganges, d. i. das transzendentale Naturgesetz von Ursache und Wirkung: die Ursache Feuer bringt die Wirkung Wärme hervor; im anderen Falle spricht menschliche Abstraktion einem Umstande die Eigenschaft des Grundes für den Eintritt einer Folge zu, d. i. das logische Gesetz vom Erkenntnisgrunde: Das Steigen des Thermometers ist Erkenntnisgrund für die vermehrte Wärme als Folge[1]). „Ursache betrifft wirkliche Dinge, logischer Grund nur Vorstellungen[2])." Diese beiden Beziehungen dürfen nun in keiner Weise mit einander verwechselt werden, selbst dann nicht, wenn wir den Ausdruck „Grund" auch von der realen Kausalität gebrauchen, um das Erkennen der Ursache und ihrer Wirkung zu bezeichnen. —

Das uns kausal erscheinende Verhältniss zwischen Thatsache und Recht kann offenbar nur dem zweiten Falle, dem logischen Gesetze von Grund und Folge unterstellt werden, da die Rechtsfolgen eintreten nicht sinnlich wahrnehmbar für uns durch Anschauung, sondern nur erkannt von uns durch Verbindung abstrakter Begriffe zu einem Urtheil.

Dieses Verhältniss zwischen Thatsache und Recht ist also eine Bethätigung abstrakten menschlichen Denkens; es findet seinen alleinigen Ausdruck in dem positiven Rechtssatz, in der Rechtsordnung, welche allein festsetzen kann, dass eine bestimmte Thatsache rechtliche Folgen haben solle. Sie knüpft an einen empirischen Thatbestand den Erwerb oder Verlust eines Rechtes unmittelbar und ausschliesslich an.

Demnach haben alle rechtlichen Folgen als gesetzliche immer den gleichen Ursprung: das Gesetz, (d. h. im Sinne von Rechtssatz).

Der Anspruch des Darlehnsgläubigers auf Rückzahlung, des Nachbarn auf Gestattung eines Notweges, der Niessbrauch des

---

[1]) Schopenhauer, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde. §§ 16, 20, 26—29. — Volkelt, Arthur Schopenhauer (1900), S. 94 ff.

[2]) Kiesewetter Logik I, S. 16 zit. bei Schopenhauer a. a. O. § 13. — Sigwart, Logik I §§ 5; 6 nro. 3; 32 insbesondere nro. 8. II, § 95.

Ehemannes am Eingebrachten seiner Ehefrau sind gesetzliche lediglich nach dem Willen des Gesetzes [1]).

Und es kann in dieser Beziehung natürlich keinen Unterschied begründen, ob die Vorschriften des objektiven Rechts entstanden sind durch eine gesetzgebende Thätigkeit der staatlichen Organe oder durch langjährige gleichförmige Übung einer Rechtsgewohnheit seitens der Rechtsgenossen; in beiden Fällen, sowohl beim Gesetzes- wie beim Gewohnheitsrecht, ist es menschliche Denk- und Willensthätigkeit, die in der angegebenen Weise Thatsache und Recht mit einander verbinden.

Dies ist die rein objektive Betrachtung des Ausdrucks Rechtsgrund; es wird damit lediglich eine bestimmte Thatsache bezeichnet, an welche die Rechtsordnung bestimmte rechtliche Folgen knüpft.

In diesem Sinne wird auch der Ausdruck vielfach in der Litteratur verwerthet; aber auch hier schon treten logische Ungenauigkeiten hervor.

So ist es — um bei der abstrahirenden Thätigkeit der Rechtsordnung zu bleiben — eine Verwechslung von Subjekt und Objekt, wenn Schlossmann [2]) behauptet: „Rechtsgrund des Rechtsgeschäfts, d. h. der Grund, weshalb eine Verpflichtung besteht, kann nur sein der Rechtssatz, welcher die Entstehung einer Verpflichtung an ein bestimmtes Ereigniss oder Verhältniss knüpft.“ — Rechtsgrund ist wie jeder Grund als abstrakte Vorstellung Objekt unseres erkennenden Bewusstseins. Der Rechtssatz, die Rechtsordnung ist aber — wie festgestellt — die Bethätigung unseres erkennenden Bewusstseins selbst, welches erst das Verhältniss von Grund und Folge setzt und herstellt, also das Subjekt, welches doch nicht zugleich Objekt sein kann. — So fügt dann auch richtig, aber im logischen Widerspruch mit dem vorhergehenden Satze Schlossmann hinzu: „Gewöhnlich wird in diesem Sinne in den Quellen nicht der Rechtssatz selber,

[1]) l. 130 D. 50, 16. — l. 16 § 1. C. 6, 23. — Dernburg I § 91. Leonhard, S. 146. Berechtigung: ein vom Rechtssatz verliehener Vorteil. Ferner S. 251 ff. Vergl. auch in Studien z. Erläut. d. b. R. Heft I, S. 45.

[2]) S. 29.

der aus einem bestimmten Thatbestande eine Verpflichtung entstehen lässt, sondern dieser Thatbestand als causa bezeichnet[1]).“ —

Auch Gneist (§ 1 am Anf.) erklärt zunächst etwas zu weit rückwärts schauend den „bewussten freien Willen der Kontrahenten“ für den Rechtsgrund, fügt aber später durchaus zutreffend hinzu: „Der Wille nämlich, als das an sich blos Innerliche, erhält seine juristische Bedeutung und Folge erst, wenn er in die äussere Erscheinung tritt, durch Handlungen, Zeichen, Wort und Schrift.“ (S. 114)

In gleicher Weise macht auch Voigt[2]) diesen Begriff des Rechtsgrundes zum Ausgangspunkte seiner grundlegenden Erörterungen, indem er ausführt: Die spezielle Prädizirung als Rechtsgrund sei nur einem rechtsbewegenden empirischen Thatbestande beizulegen, an welchen das Gesetz Rechtserwerb und Rechtsverlust in der Weise abstrakt anknüpfe, dass die Verwirklichung solchen Thatbestandes ohne weiteres jenen Erwerb wie Verlust vermittele. — Es ist ein besonderes Verdienst Voigts, diesen Begriff des Rechtsgrundes, der in der einschlägigen Litteratur vielfach übersehen oder von andern Begriffen nicht gesondert wird, an die Spitze der Erörterungen gestellt zu haben; indessen wird die gewonnene Klarheit und Abgrenzung alsbald wieder aufgehoben, indem er zu einem zweiten Begriffe übergeht, dem auch die Bezeichnung Rechtsgrund beizulegen sei. —

Es kann nämlich dem Erwerbsmodus eines dinglichen Rechts (z. B. der traditio), wie einem bestimmten modus obligandi (z. B. der stipulatio) eine andere obligatorische Rechtsfigur (z. B. emtio venditio) vorausgehen, welche in ein organisches Verhältniss, und zwar wieder in dasjenige von Grund und Folge zu dem „Modus“ trete; es läge kein Hinderniss vor, diese mittelbare obligatorische

[1]) S. 29. — vergl. l. 51 pr. D. de pactis. 2,14. — l. 1 § 6 D. de pec. const. 13, 5. — l. 2 C. de eviction. 8,45. Gegen Windscheid I. § 63: „Man sagt von dem Thatbestande, dass er das Recht erzeuge, aufhebe, verändere; das eigentlich wirkende ist der an diesen Thatbestand angeknüpfte Spruch der Rechtsordnung“ bemerkt Zittelmann, Irrthum, S. 280 sehr treffend: „Die Ursache ist der Thatbestand, welchem die Rechtsordnung die Qualität einer Ursache verliehen hat.“ (Man achte aber hier auf die besonders auffällige Verwechslung von Grund und Ursache!)

[2]) Vgl. S. 84 f. — 96 f. — 100, 116 f. 120, 166 f. —

Unterlage des Erwerbsmodus des dinglichen oder obligatorischen Rechts auch als Rechtsgrund zu prädiziren. Es seien dann mehrere Rechtsgründe vorhanden, die man als primäre und secundäre von einander scheiden müsse. So sei z. B. in der Wendung „rem ex causa lucrativa stipulatus sum[1])“ die Stipulation der primäre Rechtsgrund, indem sie unmittelbar als causa die Obligation bestimme, die donatio dagegen der sekundäre Rechtsgrund, indem sie erst mittelbar durch das Medium der Stipulation die Obligation bestimme.

Logisch würde gegen die Bezeichnung „primärer, secundärer Rechtsgrund“ nichts einzuwenden sein; denn jeder Grund hat wieder seinen Grund und so fort, die ganze Causalreihe hinauf, die von der Gegenwart zur Vergangenheit verfolgt, sich in dem Unendlichen verliert. So hat auch das stipulari der obigen Digestenstelle als ein dem Gesetze der Kausalität unterliegende menschliche Handlung ihren Grund in der donatio, diese den ihrigen in einem weiteren Umstande, u. s. f. Indessen hätte doch Voigt das Verhältnis des stipulari zu der donatio oder emtio venditio näher untersuchen sollen, er würde gefunden haben, dass letztere zu dem stipulari im Verhältnisse des Motives stehen, dass die causa lucrativa s. emtionis venditionis nur ein Grund für den Handelnden bei Eingehung der stipulatio war. Dies ist ein psychologischer Vorgang, und nicht einem solchen inneren Ergebniss, sondern nur einem in die Aussenwelt getretenen realen Thatbestande kann von der Rechtsordnung die relativische Qualität eines Rechtsgrundes in dem bisher erörterten Sinne beigelegt werden[2]), da — wie S. 6 ff. ausgeführt und wie Voigt selbst anerkennt — Rechtserwerb oder Rechtsverlust nur denkbar ist beim Eintritte einer Veränderung in der rechtlichen Welt, d. h. eines sinnlich wahrnehmbaren Ereignisses. — Voigt offenbart aber auch selbst den in seiner Theorie liegenden Widerspruch: ausgehend von dem an sich richtigen Satze, dass nicht das vitium des „primären Rechtsgrundes,“ sondern nur des „secundäreu„ die Kondiktion begründe, führt er aus, dass zu letzterem sich

[1]) l. 83 § 6. D. 45,1. — vgl. weiter l. 108 § 4. D. 30,1. — l. 11 § 1. 4, 5. D. 44,2. — l. 23 § 3. D. 12,6 — l. 8. D. 12,5. — l. 32 § 2. D. 12,6. — l. 52 D. 24,3. —

[2]) So Lotmar, S. 5 f.

nicht bloss vollwirksame Obligationen (donatio, emtio, venditio), sondern auch naturale, ja sogar rein ethische Beziehungen (z. B. Pietät der Kinder gegen die Eltern) eigneten[1]). Aber gerade die Thatbestände von Naturalobligationen und rein ethische Handlungen sind von der Rechtsordnung mit Rechtswirksamkeit nicht bekleidet; sie können also auch nicht als Gründe für das Vorhandensein von Rechten, als Rechtsgründe angesehen werden. — Man kann also auch bei Voigt das Hinübergleiten zu einem durchaus verschiedenen Begriffe beobachten, das naturgemäss Verwechslungen im Gefolge haben muss. Und so liegt der Hauptfehler dieses Theiles seiner Ausführungen darin, dass er das vorausgegangene Rechtsgeschäft (sog. causa praecedens)[2]), seinen „secundären Rechtsgrund" verwechselt mit dem inneren Motiv (Parteizweck), und diese causa praecedens nicht genügend sondert von dem Erwerbsmodus, um den es sich hier allein handelt. Diese causa praecedens kommt bei dem bisher erörterten Sinne von Rechtsgrund nicht in Betracht. Denn gerade „ein abstraktes Geschäft, das die gegenwärtige Entgeltsbestimmung verschweigt (— und der Erwerbsmodus ist ein derartig abstraktes Geschäft —) abstrahiert natürlich auch immer von der causa praecedens[3])."

Ferner giebt es überhaupt Erwerbsmodi, die keine besondere causa hinter sich haben, z. B. die occupatio. Ein derartiger Erwerbsmodus steht natürlich als Thatsache — sei es ein „zufälliges" Ereigniss oder eine menschliche Handlung — unter dem Gesetze der Kausalität und daher als Glied einer Kausalreihe im Zusammenhange mit anderen Geschehnissen; aber das ist zunächst für die Entstehung des Rechts gleichgültig, da diese ja lediglich von der Rechtsordnung an jene bestimmte Thatsache als Erwerbsmodus geknüpft ist. Welche Ursachen diese Thatsache hervorgerufen haben, bleibt zunächst ausser Betracht, da sich die Rechtsordnung damit begnügt, einen bestimmten Thatbestand, nicht auch dessen Ursachen zu normiren. Das Erbrecht entsteht,

[1]) Vgl. S. 476, 481 f. — 486 f. —

[2]) Vor deren Verwechslung mit anderen Begriffen, insbes. mit causa = Entgeltsbestimmung Leonhard Allg. Th., S. 264 f. warnt. — Vgl. l. 31 pr. D. 41,1. —

[3]) Leonhard a. a. O., S. 265.

ganz gleich aus welcher Ursache der Tod des Erblassers eingetreten ist, ebenso die obligatorische Bindung, ganz gleich, welche Motive die Stipulationshandlung hervorgerufen haben. Deshalb bleibt Rechtsgrund zunächst einzig und allein eben diese Stipulationshandlung selbst.

§ 3. Rechtsgrund im subjektiven Sinne.

Sehr verschieden von der bisher erwähnten objektiven Bedeutung des Ausdrucks Rechtsgrund wird dieser weiterhin gebraucht im subjektiven Sinne, zur Bezeichnung psychologischer Vorgänge in der Seele des handelndeln Menschen.

Die Berechtigung, den Ausdruck nun auch im subjektiven Sinne zu verwenden, wird auf folgende Weise hergeleitet.

Die mit Rechtsfolgen bekleideten, „juristischen[1])“ Thatsachen scheiden sich in zwei grosse Gruppen: in menschliche Handlungen und Thatbestände anderer Art. Die letzteren, als die nicht durch menschliche Willensthätigkeit erzeugten Thatbestände sind über das ganze System des Rechts zerstreut: man denke an Geburt und Tod, Untergang einer Sache, Wildschaden, der Hungerschwarm der Bienen nach § 964 B.G.B., die zufällige Vermischung u. dgl. m. — Die zweite Gruppe bilden die rechtlichen Willensäusserungen der Menschen, die man in Rechtsgeschäfte, Willenserklärungen ohne nothwendigen Erfolgswillen und Delikte einzutheilen hat.

An diese Willensäusserungen knüpft man an und bezeichnet in der Erwägung, dass keine Handlung ohne zureichenden Grund vorgenommen werde, nun als Rechtsgrund das auf die Willensäusserung unmittelbar einwirkende Motiv.

So versteht Liebe[2]) unter dem Rechtsgrunde des Versprechens die mit diesem in Wechselwirkung gesetzte Leistung des Gegners, Schlesinger[3]) unter dem Rechtsgrunde überhaupt die Beziehung auf eine Vermögensveränderung, Gneist[4]) die juristische Absicht des Geschäfts, Bähr[5]) die Rückbeziehung auf eine juristische

---

[1]) Savigny, System III, S. 3 u. 328.
[2]) S. 1, 76.
[3]) S. 4.
[4]) S. 118 f.
[5]) § 3.

Funktion der Vermögensübertragung, Kindel[1]) die Beziehung auf die „Begründung, Lösung oder Sicherung eines Rechtsverhältnisses.“ Es wird also als das juristische Motiv der Willensäusserung, Schenkung oder Erlangung eines Gegenvortheils hingestellt, und damit eben auch jenes rechtliche Motiv erschöpft; anderweitige Motive mögen zwar vorhanden sein, etwa wirtschaftliche, sittliche, allgemein menschliche, und mögen als solche die Vermögensübertragung beeinflusst haben, spezifisch juristische Gründe aber sind sie nicht. Es ist offensichtlich, wie hier durch Anwendung des Ausdrucks und durch eine derartige Qualifizirung der genannten Umstände, die nicht die reale Thatsache „Willensäusserung“ selber sind, sondern sie nur in der Seele des Handelnden hervorgerufen haben, ein Sprung gemacht wird. Alle unsere äusseren mit Bewusstsein geschehenden Aktionen, unser Thun steht wie alles, was geschieht, unter dem Gesetze der Kausalität, welches hier unter der Form des Motives erscheint. Wir handeln nur nach einem Ziel und Zweck, den wir erkannt haben; diese Erkenntnis aber, nur „Medium des Motivs,“ nimmt dem Gesetze der Kausalität schlechterdings nichts an seiner Sicherheit und Strenge, denn: auch „das Motiv ist eine Ursache und wirkt mit der Nothwendigkeit, die alle Ursachen herbeiführen[2]).“ Wenn A. an B. Eigenthum oder ein Forderungsrecht überträgt (Willensäusserung), so weiss er, warum er dies thut, (er erkennt den Zweck); m. a. W.: Wille ist das durch die Vernunft bestimmte Begehungsvermögen[3]). Dieses Warum, dieser erkannte Zweck, diese bestimmende Vernunft ist causa der Äusserung des Willens als reale Thatsache; sie kann daher an sich nicht auch die causa der rechtlichen Folgen jener Thatsache, „Rechtsgrund“ sein; eine solche Bezeichnung überspringt offenbar die dazwischen liegende Willensäusserung.

Indessen ist die Ungenauigkeit dieser Ausdrucksweise insofern erklärlich, als die oben getroffene Begriffsbestimmung

[1]) § 2.

[2]) Schopenhauer a. a. O., S. 61 ff. u. die daselbst zit. Stellen aus Kant, Krit. d. reinen V., S. 577.

[3]) Kant, Methaph. — Anf. gr. Einl., S. V. — Bähr bezeichnet es als „subjective causa“ und als „eine psychologische Nothwendigkeit.“ —

von Rechtsgrund sich nicht auf sprachliche Unterscheidung stützt[1]).

Man hat sich den Begriff Rechtsgrund nicht bloss objektiv vom Standpunkte des Rechts, sondern auch subjektiv vom Standpunkte des seinen Willen äussernden Menschen vorgestellt, und so an den rechtlichen Grund zum Handeln, an das den Willen bestimmende Motiv gedacht. Der Umstand nun, der von dem Handelnden als Reflexion in Beziehung zur Handlung gesetzt wird, kann sowohl Grund wie Zweck sein. Das Verhältniss von Grund und Zweck ist auffindbar in der Vorstellungsthätigkeit des handelnden Subjekts: Grund einer Handlung ist, was ihren Zweck begehrenswerth und das gewählte Mittel als tauglich erscheinen lässt[2]). Demnach wird der Grundumstand als ein der Handlung vorhergehender, der Zweckumstand als ein der Handlung nachfolgender, insofern zukünftiger und als ein zu realisierender vorgestellt[3]).

Dieser doppelte — objektive und subjektive — Sinn des Ausdrucks „Rechtsgrund" ist es vornehmlich, der die Untersuchung über den zu Grunde liegenden Begriff erschwert und die Unklarheiten in der Litteratur herbeigeführt hat, da beide Bedeutungen nicht aus einander gehalten werden. So kann man z. B. bei der Redewendung stipulari ex causa legati mit Rechtsgrund zwei sehr verschiedene Begriffe bezeichnen: einmal den gesetzlich normierten Vorgang der stipulatio, als deren rechtliche Folge die obligatorische Bindung des Promittenten erscheint, ferner die reflexive Rückbeziehung des Versprechens auf den Grund des Legats. Im ersten Falle meint man den objektiven Grund des übergegangenen Rechts, im zweiten den subjektiven Grund für die Abgabe des Versprechens. Es ist durchaus erforderlich sich klargemacht zu haben, dass durch

[1]) Obwohl die deutsche Sprache (anders wie die lateinische) 2 gesonderte Bezeichnungen für die beiden durchaus verschiedenen Begriffe Grund und Ursache hat, gestattet sie doch auch eine Vermischung dieses Unterschiedes. Voigt, S. 76. Anm. 16 führt als Beispiel an: „dass das Feld weiss wird, hat seinen Grund darin, dass es schneit. Ebenso fliessen in dem Worte „weil" Grund und Ursache zusammen." —

[2]) Leonhard in Grünhuts Ztschr. Bd. 10, S. 14.

[3]) Lotmar, S. 32. — Schopenhauer a. a. O., S. 168. So auch das latein. „causa" gleich dem deutschen „weil." Lotmar führt als Beispiel an: ex causa donationis tradidit (Bedeutung von Zweck) und ex causa fideicommissi tradidit (Bedeutung von Grund.)

den Ausdruck Rechtsgrund verschiedene Begriffe gedeckt werden, und zwar — wie wir sehen werden — erforderlich für Erörterung der Fragen, ob und weshalb beim Mangel des vorgestellten rechtlichen Grundes gleichwohl durch die Willensäusserung eine Vermögensübertragung (also eine Rechtsfolge) stattfindet, und ob etwa dieser Mangel auf den weiteren Bestand des durch einen Rechtsgrund (im objektiven Sinne) übertragenen Rechts einwirkt. — .

So weist auch Voigt (S. 473) auf den eigenthümlichen „Gegensatz“ hin, dass die römischen Juristen den Thatbestand der cond. sine causa im Allgemeinen vielfach als ein sine causa (Rechtsgrund im subj. Sinne!) esse aliquid apud aliquem bezeichnen, während gleichwohl solcher Thatbestand einen durch einen Rechtserwerbsmodus (Rechtsgrund im objektiven Sinne!) vermittelten Vermögenserwerb nothwendig voraussetzt. In ganz gleicher Weise spricht § 812 B.G.B. von demjenigen, der „durch die Leistung eines Andern auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt,“ und § 821 ebenda von demjenigen, der ohne rechtlichen Grund eine Verbindlickeit eingeht;“ d. h. es sind Rechtsfolgen (das Erlangen und das Entstehen der Verbindlichkeit) eingetreten, und zwar in Folge des Rechtsgrundes der Leistung oder der Obligation, aber diese Rechtsfolgen sind „ohne rechtlichen Grund“, was besagt, dass sie infolge der Nichtverwirklichung des vorgestellten rechtlichen Grundes juristische Rechtfertigung nicht finden können.

Hieran knüpft sich noch eine besondere Nuancirung des Begriffes Rechtsgrund im subjektiven Sinne, die zugleich eine Erweiterung nach bestimmtex Richtung in sich schliesst.

Rechtsfolgen treten nicht nur ein auf Grund von juristischen Handlungen, deren Zweck auf die Erzielung jener Folgen gerichtet ist, deren Thatbestand den Erfolgswillen in sich schliesst, m. a. W. auf Grund von Rechtsgeschäften, sondern auch auf Grund von Handlungen, bei denen der Erfolgswille als unerheblich erscheint, die Rechtsfolgen vielmehr eintreten ohne und selbst gegen den Willen des handelnden Subjekts, so namentlich der Eigenthumserwerb durch Verarbeitung, Verbindung und Vermischung, durch Fund, durch die gegenüber dem Berechtigten wirksame Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand[1]).

[1]) §§ 946 f. B.G.B. 977, 816.

Obgleich nun auch hier — in derselben Weise, wie bei dem mit dem Mangel des vorgestellten rechtlichen Zweckes behafteten Rechtsgeschäfte — eine reale rechtserzeugende Thatsache als Rechtsgrund (im objektiven Sinne) vorhanden ist, wird von einem Erwerbe, einer Bereicherung „ohne Rechtsgrund“ gesprochen. Aber auch hier löst sich der nur durch die Ausdrucksweise veranlasste, scheinbare Widerspruch. —

Allerdings tritt in den erwähnten Fällen Rechtserwerb zu Gunsten des Specifikanten, des Eigenthümers des Grundstücks, bezw. der Hauptsache ein, da die Regelung des dinglichen Rechtszustandes auf irgend eine Art von der Rechtsordnung vorgenommen werden muss. Aber mit diesem Rechtserwerb auf der einen Seite ist gleichzeitig und nothwendig ein Rechtsverlust auf der anderen Seite verbunden, der eben dann nicht eingetreten wäre, wenn man nicht jenen Rechtserwerb zugelassen hätte. Aus diesem Grunde ist der Rechtserwerb zwar formell gegeben, aber materiell nicht gerechtfertigt; nur die Rechts- nicht aber die Vermögensänderung[1]) erscheint rechtlich begründet, und nur in diesem Sinne spricht man von Rechtserwerb „ohne Rechtsgrund“. Die Rechtsordnung unterzieht nachträglich den formellen Erwerb einer Kritik nach materiellen Gesichtspunkten[2]). — Diese Gesichtspunkte aber sind keine anderen als die, welche das objektive Recht grundsätzlich für den rechtsgeschäftlichen Vermögensverkehr aufstellt: eine Verschiebung des Vermögensstandes, d. h. Rechtsverlust auf der einen, Rechtserwerb auf der anderen Seite, geht entweder vor sich im Wege der Ausgleichung (Erlangung eines Aequivalents oder auch eines Rückgabeanspruches) oder unter Verzicht auf diese Ausgleichung (Schenkung); nur wenn dies oder jenes vorliegt, d. h. der Rechtserwerb bei dem Empfänger eine „juristische Funktion“[3]) erfüllt, eine „juristische Absicht“[3]) verwirklicht, erscheint der Rechtserwerb materiell gerechtfertigt. Aber weder der eine noch der andere Rechtfertigungsgrund stützt

[1]) Windscheid, Pand. II § 422.

[2]) v. Mayr, S. 2: „Der Schutz des rechtlich Zulässigen, die Abwehr des rechtlich Unzulässigen sind die beiden Ziele, nach denen der Januskopf der Rechtsordnung ausblickt.“ —

[3]) Die sich in jenen beiden Möglichkeiten (Schenkung oder Erlangung eines Gegenvortheils) erschöpft. S. oben S. 12 f.

jenen formellen Rechtserwerb; es fehlt in diesem Sinne der rechtliche Grund.

Wir konstatieren also hier folgende Erscheinung: Dieselben Motive, die im einzelnen Falle als rechtlich erhebliche auf den Urheber des Geschäfts einwirken, dem Uebertragungsakte den rechtlichen Zweck verleihen, beeinflussen in gleicher Weise die rechtserzeugenden Faktoren bei der allgemeinen Erwägung, ob ein thatsächlich erfolgter Rechtserwerb nach dem „Zweck im Recht" aufrecht zu erhalten oder als rechtlich nicht zu schützende Gütervermehrung in seiner Wirkung wieder aufzuheben sei. — Es handelt sich also in beiden Fällen um eine vom Rechte verlangte Motivierung des Rechtserwerbes. (Rechtsgrund im subjectiven Sinne).

Aus dieser Feststellung der Begriffe und ihrer Bedeutung ersieht man, wie unzureichend die zur Verfügung stehende Terminologie ist. Gleichwohl erscheint eine Änderung dieses wenig befriedigenden Zustandes ausgeschlossen in Rücksicht auf die umfassende Bedeutung des Wortes „Grund," die eine technische Abgrenzung der verschiedenen Begriffe verhindert. Nicht zum geringsten ist dieser Zustand ferner durch die Verwendung der lateinischen Bezeichnung causa, eines der vieldeutigsten Wörter der lateinischen Sprache, herbeigeführt worden. Es sollen daher die für unsere Erörterung erheblichsten Bedeutungen von causa hervorgehoben werden.

§ 4. Causa.

I. Allgemeine Bedeutung.

Mit Recht beklagt Bekker[1]) die in einander fliessenden Bedeutungen des Wortes causa, die der lexikologischen Behandlung desselben grosse Schwierigkeiten bereiten; indessen sind diese nicht unüberwindbar.

Gehen wir zunächst von dem allgemeinsten Sinne des Wortes aus, so spaltet es sich alsbald seinem Gebrauche nach in zwei ziemlich weit auseinander gehende Bedeutungen. Es bezeichnet

I. in einer engereren Bedeutung den Grund, auf welchem etwas da ist,

[1]) In Pand. II, S. 147, Anm. n.

II. in einer allgemeinen Bedeutung das, was auf jener Grundlage da ist: Grund, worum es sich bei einer Sache handelt, Vorwurf, Vorlage, Angelegenheit, Sache, Stoff, Gegenstand (quaestio, controversia, res)[1]).

Wir schalten alsbald nach Feststellung dieser beiden Grundbedeutungen die zweite als hier nicht interessirend aus der Erörterung aus.

Gehen wir daher auf die zu I erwähnte Bedeutung von causa näher ein, so wird darunter wieder sehr allgemein das verstanden, wodurch, weswegen, warum etwas geschieht: causa est ea, ex qua, vel per quam, vel a qua, vel propter quam aliquid fit, vel fieri dicitur ant simulatur. Es steht dann hier für die deutschen Ausdrücke: Ursache, Grund, Beweggrund, Veranlassung, Quelle von etwas, und grenzt sich besonders gegen den Gegensatz facta s. effecta ab[2]). In dieser Bedeutung, die auf die unendliche Kausalreihe, auf alle vor dem Ereigniss liegenden Umstände hinweist, wird causa auch in der Sprache der römischen Philosophen angewandt; es steht hier einmal gleich dem griechischen ἀρχή und dem lateinischen principium im Sinne der prima causa (the first cause) der späteren Philosophie, das andere Mal gleich dem griechischen λογος und dem lateinischen ratio im Sinne der gestaltenden Kraft und im Gegensatze zur materia[3]).

Innerhalb dieses weiten Gebietes nun, welches vor den Ereignissen, den facta s. effecta liegt, bezeichnet causa jedes kausale Verhältniss: 1) Die äusserlich wahrnehmbare Kausalität, die Ursache, 2) Das von Menschen über eine Kausalität gefällte logische Urtheil, den Erkenntnissgrund, 3) Die auf das animalische Leben einwirkende Kausalität, den Beweggrund (Motiv.)

zu 1)

Cicero, de divin. I, 55, 125: fatum autem — apello — ordinem seriemque causarum, quum causa causae nexa rem ex se gignat.

[1]) Vergl. Freund, Wörterbuch der lateinischen Sprache (1834) sub verbo ‚causa' zu I und II. — Georges, Lat.-Deutsch. Handwörterbuch (1879) eod. zu A. u. B. — Forcellini Tot. latinit. lex. tom. II. zu I, II, u. III, IV. — Klotz, Handwörterbuch d. lat. Spr. (1874) zu I, und II.

[2]) Z. B. Quintil. Instit. 6, 3, 66; 7, 3, 29; 12, 1, 36; 4, 2, 52. —

[3]) Z. B. Seneca, Epist. 7, 3, 2; 7, 3, 4; 7, 3, 14; 15, 3, 65. — Cicero de nat. deor. 1, 1, 1. — Voigt, § 11 sub 2.

Cicero, de fato 15,34: causa ea est, quae id efficit, cuius est causa, ut vulnus mortis, cruditas morbi, ignis ardoris.
Vergil III, 584: nec quae sonitum det causa, videmus.
Vergil V, 5: quae tantum accederit ignem causa, latet.
Tacitus Annal. VI, 22,9: principia et nexus naturalium causarum.

zu 2)

Cicero de iuv. II, 20,60: atrocitas iniuriarum satisne causae sit quare . . . praejudicetur? —
Sallust., bell. Jugurth. c. 15 § 1: legati Jugurthae, largitione magis quam causa freti.
Horat. Sat. I, 7, v. 14: non aliam ob causam, nisi quod virtus in utroque summa fuit. (Von dem Zorn zwischen Hector und Achilles).
Tacitus, Annal. XII, 45: belli causas consingit. —

zu 3)

Plautus, Aulularia 92: Ne causae quid sit quod te quisquiam quaeritet.
Plautus, Captivi 431: Atque horunc verborum causa cave tu me iratus fuas.
In gleicher Bedeutung im Amphitruo 853, 157. — Asinaria 789. — Casina V, 4,24. — Cistellaria I, 1,84. — Epidicus 41, 45. —
Menaechmi 490, 771. — Mercator 810. — Miles glor. 1074. — Pseudolus 92, 847. — Rudens 1070, 758, 1397. — Stichus 202. — Trinummus 1188. — Truculentus II, 1,18 — Terent. Andr. 5, 1, 18. Ubi ea causa, quamobrem haec faciunt, erit adempta his, desinat. Ebenso: id. Eun. 1, 2, 65. — Heaut. 2, 3, 95. Hec. 3, 3, 22; 3, 5, 2; 4, 4, 73.
Vergil: Aen. 10,90: quae causa fuit consurgere in arma.
Cicero: Att. 9, 7, 5: tuas causas nosco. Ebenso eod. 7, 7, 3; 13, 22, 1; id. Verr. 2. 40, 99; 3, 46, 109. —
Dort, wo im bestimmten Sinne das Motiv, der Beweggrund besonders gerechtfertigt erscheint, wird von iusta causa gesprochen, so:
Plautus, Captivi 257:
An vero non iusta causast ut vos seruam sedulo. Ebenso:

Plautus, Poenulus III. 1,30.
Cicero Verr. 2, 1, 18. — Att. 7, 3. Dort wo menschliches Handeln ohne triftigen, gehörigen oder ohne sittlichen Beweggrund erscheint, verwendet man den Ausdruck sine causa, so:
Cicero de divin. 2, 28, 61. — de fato 9. 18. — de orat. 2, 60, 246. — ad Att. 13, 22, 1. —
Caesar bell. Gall. 1, 14. —
Nepos. Alcib. 6, 2. —

II. Anwendung in der Jurisprudenz gemäss der allgemeinen Bedeutung.

Die erörterte allgemeine Bedeutung von causa, und besonders in dem Seite 17: zu I erwähnten Sinne als grundgebendes Princip, finden wir natürlich auch in der Ausdrucksweise der römischen Juristen. Der wesentlich philosophische Begriff von causa mit seinen erheblichsten drei besonderen Anwendungen findet hier auf juristischem Gebiete weitgehende Anwendung. Dieses Arbeiten mit philosophischen Begriffen kann insofern nicht Wunder nehmen, als die Philosophie im Alterthum wie in der Neuzeit die Denkformen liefert[1]). —

Es wird sich indessen herausstellen, dass gerade dieses Arbeiten mit philosophischen Begriffen, neben welche bald zu erörternde technische Begriffe treten, die lexikologisch schwer festzustellende Ausdrucksweise in den Quellen und hiervon als Folge wieder die Unklarheiten in der Litteratur herbeigeführt hat.

Causa wird in den römischen Quellen angewandt:
zu 1) als äusserlich wahrnehmbare Ursache.
l. 7 § 6. D. 9,2: au mortis causam praestiterit.
l. 51 pr. D. 9,2: qui mortis causam praebuit.
l. 4 § 1. l. 15 pr. D. 48,8 ebenso
l. 28 D. 8,2: ex naturali causa fit.
l. 27, D. 6,1: ex alia causa mortuus.
zu 2) als logischer Erkenntnissgrund.
l. 1 § 2 D. 43,17: huius interdicti proponendi causa haec fuit

[1]) Jörs in Birkmeyers Realencyclop. (1901). S. 110. Anm. 6. —

l. 1 § 5 D. 3,1. Carfania improbissima femina, quae inverecunde postulans et magistratum inquietans causam dedit edicto.

l. 6 D. 38,6: sed rei aequitas et causa edicti efficit, ut bonorum possessio intestato patris detur.

Hierunter fällt die Anwendung von causa in Bezug auf einen rechtlich normierten Thatbestand, aus welchem sich bestimmte Rechtsfolgen, wie obligatum esse, debere, petere etc. ergeben, d. h. die Verwendung von causa als Rechtsgrund im objectiven Sinne[1]).

Als solche rechtserzeugende Thatsachen kommen namentlich in Betracht:

causa lucrativa: obligatum esse, obligatio, debere, partum habere ex c. lucr. in l. 19 D. 44,7. — l. 108 § 4 D. 30,1. — l. 17 D. 44,7. — l. 19 D. 44,7. — l. 82 § 4 D. 30,1. —

causa fideicommissi: debere, petere, ex c. fideic. in l. 47 § 2 D. 40,5. — l. 38 § 8 D. 32,1. — l. 41 § 3 D. 32,1. — l. 77 § 33 D. 31,1. — l. 94 §§ 2 und 3 D. 46,3. — l. 38 § 1 D. 32,1. — l. 28 § 14 D. 34,3. — l. 47 D. 38,1.

causa fidejussoria: obligatum esse, debere, ex c. f. in l. 69 D. 46,1. — l. 47 pr. D. 17,1. —

causa iudicati: obligatio, teneri, debere, solvere ex c. ind. in l. 4 § 7 D. 42,1. — Gai. Inst. III., 180. — l. 5 pr. D. 46,3. — l. 11 D. 49,1.

causa mandati: obligatum esse, debere, praestare ex c. m. in l. 13 C. 8,43. — l. 15 D. 12,1. — l. 60 § 1 D. 17,1. —

causa legati: in l. 51 pr. D. 2,14 — sowie andere Stellen mit Angabe von causae in ihrer Individualerscheinung als promissio dotis, emtio, locatio, societas, mutuum, depositum, commodatum, tutela, hereditas, Thatbestand der condictio u. s. w.

und völlig gleichbedeutend werden so causa und obligatio gebraucht in l. 9 pr. D. 12,1: certi condictio competit ex omni causa et ex omni obligatione, ex qua certum petitur.

---

[1]) S. o. Seite 6 u. ff.

zu 3) als Beweggrund (Motiv): Ulpiani lib. sin. Reg. fr. XXIV, 19. — § 31 Inst. 2,20: causa est velut: Titio, quoniam negotia mea curavit, fundum do, lego. —

Ebenso l. 17 §§ 2 und 3 D. 35,1. —

Papin. l. 72 § 6 D. 35,1: falsam causam legato non obesse . . . .

Paulus l. 65 § 2 D. 12,6: . . . quod ob causam datur, puta quod negotia mea adjuta ab eo putavi . . . . Ähnlich: l. 46 § 2 D. 23,3. — l. 25 C. 2,4. — l. 7 C. 4,6.

Pomponius l. 11 pr. D. 12,1: haec causa fuit vendendi.

III. Causa in juristisch-technischer Bedeutung.

Nun finden wir den philosophischen Begriff causa im subjektiven Sinne von Motiv (Beweggrund) noch für die besonderen Zwecke der Jurisprudenz verwandt. Definirt man das Motiv im allgemeinen philosophischen Sinne „als jeden Seelenzustand, der eine Bewegung erzeugt[1]),“ so bedeutet dieses Motiv bei Vermögensübertragungen offenbar die reflexive Beziehung auf die Umstände, zu deren Erreichung die Handlung als Mittel zum Zweck beitragen soll[2]).

Bezüglich dieser Umstände nehmen aber bereits die römischen Juristen eine wichtige Sonderung vor. Die Zweckvorstellungen in der Seele des Handelnden — obgleich psychologisch durchaus einheitlich — lassen sich nach juristischer Betrachtungsweise in zwei Arten zerlegen: in solche, welche sich auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts beziehen, und in solche, welche über diesen Inhalt hinausgehen. Die ersteren umfassen nur den unmittelbar rechtlichen Zweck des Rechtsgeschäfts, bestehend und sich zugleich erschöpfend in der Erweisung einer Liberalität oder der Erreichung eines Gegenvortheils[3]).

Die letzteren Zweckvorstellungen entfernen sich in der Seele des Handelnden weiter von jenem unmittelbaren rechtlichen Zwecke und greifen darüber hinaus als gewollte Bethätigung von

---

[1]) Leonhard: Allg. Th. S. 516.

[2]) „Von welchen als vorgestellten die [Vornahme der] Handlung abhängig gemacht wird.“ — Lotmar, S. 33. — Windscheid, Vorauss. S. 48. ff. —

[3]) Vergl. oben S. 12 f.

Freundschaft, Dankbarkeit, Mitleid, Anknüpfung geschäftlicher Beziehungen u. s. w.[1]).

Beide Vorstellungen werden mit causa bezeichnet[2]); eine begriffliche Scheidung aber ist insofern nöthig, als der Gegensatz in der juristischen Erheblichkeit der ersteren, welche dem Übertragungsakte überhaupt seinen rechtlichen Inhalt geben, beruht, während die letzteren als blosse den Abschluss des Rechtsgeschäfts veranlassende Vorgedanken rechtlich nicht in Betracht kommen[3]). Dieser Gegensatz ist den römischen Juristen voll bewusst gewesen. Wir finden in den Quellen Versuche, die für den Juristen so nothwendige Unterscheidung auch sprachlich zu charakterisiren, indem causa in der Bedeutung eines blossen Beweggrundes und res in der Bedeutung einer juristischen Absicht einander gegenüber gestellt werden. So Pomponius in l. 52 D. de cond. ind. 12,6 und Paulus in l. 65 pr. §§ 2 und 4 D. eod. l. 5 pr. D. de praescr. verb. 19,5. Diese sprachliche Unterscheidung wird aber nicht festgehalten und die Doppelbedeutung von causa bleibt — nicht zum Vortheile einer klaren Quellenforschung — bestehen. So gebraucht Paulus selbst an andern Stellen causa und res völlig gleichbedeutend: in l. 1 § 2. l. 9 pr. D. de cond. ob turp. c. 12,5; l. 65 § 3 D. de cond. ind. 12,6; l. 38 § 1 D. de usur. 22,1. Vgl. ferner: l. 1 pr. D. de cond. c. d. c. n. s. 12,4; l. 2 D. eod. l. 23 § 3 D. de

[1]) Schlossmann, S. 35. — Gneist, S. 120 führt als Beispiele in den Quellen an: pietas, officium, affectio, Liebe zum Ehegatten, Hang zur Verschwendung, blosse Laune u. a. m.

[2]) So das rechtlich bedeutungslose Motiv in § 31. I. 2,20. — l. 17 §§ 2 u. 3 l. 72 § 6 D. 35,1: falsa causa non nocet. Ebenso in l. 3 § 7 D. 12,4. — l. 46 § 2 D. 23,3. — l. 65 § 2 D. 12,6. — l. 25 C. 2,4. — l. 7 C. 4,6. — Von den rechtlich erheblichen causae (s. iustae causae) traditionis wird gesprochen in l. 1 pr. l. 3 § 1 l. 4, 5, 6, D. 6,2. — l. 36 D. 41,1. — Vergl. auch weiter l. 3 § 4. l. 26. D. 41,2. — l. 4 § 3 l. 31. § 6. — l. 33 pr. D. 41,3. — l. 1 D. 41,10. — l. 1 § 6 D. 13,5 u. a. m. — Leonhard, Allg. Th. S. 265 unterscheidet in der Bedeutung von causa zwischen Haupt- und Nebenzwecken. — Windscheid, S. 48 ff.

[3]) Dernburg. Pand. I. §§ 94, 95. — Kindel § 3. Die von ihm getroffene Unterscheidung zwischen Rechtsgrund u. Beweggrund wird aber später anscheinend nicht aufrecht erhalten; man vergl. S. 18.: „Denn auch dieser (sc. Rechtsgrund) ist Motiv, da die Parteien den Vertrag schliessen, um ein Rechtsverhältniss zu begründen und zu lösen, oder zu sichern". —

cond. ind. 12,6; l. 5 pr. D. de cond. s. c. 12,7; l. 15 D. de praescr. verb. 19,5; l. 5 C. de cond. ob. caus. dat. 4,6[1]).

Nach Ausscheidung der juristisch unerheblichen Motive bezeichnet causa also nur diejenigen Umstände, die der Handlung als unmittelbaren Zweck eine „juristische Funktion", einen rechtlichen Charakter zuertheilen sollen[2]), nur den „rechtlich wichtigen Beweggrund", nämlich eine solche Voraussetzung, von deren Vorhandensein, Eintritt oder Fortdauer der Urheber des Rechtsgeschäfts den Eintritt oder Fortbestand der Geschäftsfolgen ausdrücklich oder stillschweigend abhängig macht[3]).

Bisher ist nur von den causae alienandi, von den rechtlich erheblichen Zwecken im Falle eines Veräusserungsgeschäftes die Rede gewesen. Nun giebt es aber auch — worauf bereits oben S. 11 ff. hingewiesen worden ist — Möglichkeiten eines Rechtserwerbes, der nicht auf einem derartigen negotium beruht, sondern auf rein thatsächlichem Wege eintritt, z. B. commixtio fortuita, alluvio und dergl. Diese Möglichkeiten gehören nun wie die causae alienandi zu dem übergeordneten Begriffe der causa acquirendi, d. h. Erwerbsvoraussetzungen, die das Recht für alle Erwerbsfälle festgesetzt hat[4]). Diese Erwerbsvoraussetzungen sind bei dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe der Eintritt, bezw. Fortdauer der rechtlichen wichtigen Voraussetzungen, bei dem rein thatsächlichen Erwerbe die materielle Ausgleichung des mit dem formellen Rechtserwerbe nothwendig verknüpften Rechtsverlustes. Es ist wohl zu beachten, dass diese Erwerbsakte natürlich ihre causa im objektiven Sinne haben (d. i. der thatsächliche Vorgang der alluvio, commixtio u. s. w.), diese steht hier und überhaupt nicht in Frage; aber sie haben keine causa im subjektiven Sinne, d. h. der Gesetzgeber findet kein rechtliches Motiv, diese Art Gütervermehrung für juristisch gerechtfertigt zu erklären. Denn es handelt sich um einen Rechtsverlust, der nicht nach den sonst das Recht beherrschenden Regeln eingetreten ist: Erwerb eines

---

[1]) Gneist, S. 121 ff. — Bähr, S. 34 ff. — Lotmar, S. 31 ff. — Windscheid, S. 50 ff. — Schlossmann, S. 32 ff.

[2]) Bähr, S. 11 ff. — Liebe, S. 73 f. — 347. — Schlesinger, S. 4 ff. — Witte, S. 55 ff.

[3]) Leonhard in Pauly-Wissowa III. s. v. causa.

[4]) Leonhard in Gruchot 38 S. 505. —

Gegenvortheils oder Verzicht auf einen solchen. — In diesem Sinne berührt sich also die rechtsgeschäftliche causa mit der nicht rechtsgeschäftlichen; von beiden ist — wie wir sehen werden — die Rede in der Wendung „condictio sine causa", insofern sich die Bereicherungsklagen gegen den auf rechtsgeschäftlichem wie auf nichtrechtsgeschäftlichem Wege eingetretenen Vermögenserwerb richten. —

So ist uns nunmehr causa zu einem Rechtsbegriffe geworden: es ist der rechtlich zureichende Grund, die vom Rechte verlangte Motivirung.

Der Angelpunkt der ganzen Lehre von der causa liegt in der Rechtserheblichkeit dieses Begriffes; nur insoweit und deswegen kommt sie für den Richter bei der Erwägung des einzelnen Falles, für den Gesetzgeber bei der Erwägung allgemeiner Verhältnisse in Betracht.

Nun sind die von uns ausgeschiedenen Zweckvorstellungen (Motive) nicht deshalb unerheblich, weil die Partei sie nicht auf den Geschäftsinhalt bezieht — einer derartigen künstlichen Sonderung ist eine urwüchsige Kraft wie die in den psychischen Funktionen sich bethätigende selbst nicht fähig, — sondern nur deshalb unerheblich, weil der Gesetzgeber ihre Aufklärung bei den konkreten Geschäften nicht verlangt, weil sie für das Recht „Imponderabilien" sind, d. h. auf der Waage der Themis nicht gewogen werden[1]). Nur die auf den Geschäftsinhalt gehenden Zweckvorstellungen beachtet die Rechtsordnung; für sie sind diese Vorstellungen die „Hauptzwecke," alle andern nur Nebenzwecke, und diese Sonderung liegt im „Zwecke des Rechts." — Denn es ist doch „an die alte Wahrheit zu erinnern, dass psychologische Begriffe als solche noch nicht Rechtsbegriffe sind, noch mit ihnen identificirt werden dürfen[2])."

Die Rechtserheblichkeit der nicht rechtsgeschäftlichen causa liegt ebenfalls im Zwecke des Rechts: sie ist die Ausgleichung eines entstandenen Rechtsverlustes nach den für den Rechtserwerb sonst geltenden Vorschriften. —

In beiden Fällen aber forscht der Gesetzgeber nach der Vorgeschichte eines Rechtserwerbes, falls er nicht gerechtfertigt ist

[1]) Lenel in ACPra. 74, S. 230 ff. —
[2]) Hartmann in ACPra. 85, S. 1 ff. —

durch eine rechtlich erhebliche causa, nach allen den Umständen, die ihn rechtlich hervorrufen, nach einer „rechtlich bedeutsamen Ursache[1]).“ Hiermit kehren wir zugleich zur allgemeinsten Bedeutung von causa überhaupt zurück; wie es dort auf alle vor dem Ereigniss liegenden Umstände hinweist und im Gegensatze zu den facta (effecta) steht[2]), so weist es hier in juristisch-technischer Bedeutung auf diejenigen Umstände hin, die den eingetretenen Vermögenserwerb (factum) rechtlich bedingen, juristisch rechtfertigen können. —

IV. Abgrenzung der juristisch-technischen Bezeichnung von der allgemeinen.

Nach der Herausschälung des Rechtsbegriffes causa erkennen wir, dass die römischen Juristen einen juristischen Begriff bloss mit philosophischem Namen bezeichnet haben. Es handelt sich also im letzten Grunde um die Feststellung der Grenzgebiete zwischen Philosophie und Jurisprudenz; das wird häufig genug in der juristischen Litteratur, und besonders auch in der Lehre von der causa nicht beachtet, da eben „eine scharfe Grenzscheide zwischen beiden Wissenschaften noch immer nicht gezogen ist[3]).“ — Doch die Zwecke jeder Wissenschaft sind verschieden, und so auch diejenigen der Philosophie und Jurisprudenz; die Aufstellung der Begriffe und demnach die Eintheilung des Systems richtet sich nach diesen verschiedenen Zwecken und spiegelt diese Verschiedenheit wieder. Philosophische Begriffe, die zur Erkenntniss der Gestaltung und des Zusammenhanges der Dinge aufgestellt sind, werden zwar in andern Wissenschaften nicht unbeachtet bleiben, aber sie erhalten hier eine besondere Prägung zu den besonderen Zwecken der Wissenschaft[4]).

---

[1]) Leonhard in Pauly-Wissowa III. s. v. causa unter No. 2. —

[2]) S. o. Seite 18.

[3]) Leonhard Studien Heft I, S. 43: „Man erreicht freilich dieses Ziel nicht durch Vernachlässigung der exakten Philosophie, sondern durch ihre Pflege.“

[4]) Vergl. die Auffassung Paulsen's in Einleit. i. d. Philosophie. (2. Aufl. 1893), S. 3 ff. 15 ff. „Die Philosophie . . . Inbegriff menschlicher Erkenntniss.“ — „Alle Wissenschaften sind Glieder eines einheitlichen Systems. Jede Wissenschaft erforscht einen bestimmten Ausschnitt oder Querschnitt der Wirklichkeit.“

Fragen wir nun schliesslich, welches praktische Bedürfniss die römischen Juristen trieb, den rechtlichen Kausabegriff zu formuliren, so liegt wohl die Antwort in der Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. Diese begann mit den abstrakten streng formellen Geschäften, an deren äusseren objektiven Thatbestand die Rechtsordnung den Rechtserwerb ohne Rücksicht auf subjektive Vorstellungen anknüpft; man kann diese Zeit als das in der Rechtsentwicklung jedes Volkes eintretende formalistische Stadium bezeichnen. Je weiter nun die Rechtsentwicklung in das intellektuelle[1]) oder materielle Stadium eintrat, desto grösser wurde das Bedürfniss, den Zweck jener abstrakten Geschäfte aufzudecken[2]), um Schutz gegen unerlaubte Geschäfte geben zu können. Diese Nachforschung nach dem Zwecke konnte nicht weiter gehen, als sie vom Standpunkte des Rechts überhaupt für Vermögensübertragungen stattfindet: nämlich ob diese geschehen einmal zum Zwecke der Erlangung eines Gegenvortheils oder eines Rückgabeanspruchs, das andere Mal zum Zwecke der Erweisung einer Liberalität. — Auf diesem Wege gelangte causa zu einer besonderen juristischen Bedeutung: die juristische Rechtfertigung einer Veräusserung oder Verpflichtung.

V. Eintheilung der rechtsgeschäftlichen causa im besonderen.

Der so gewonnene und umschriebene Rechtsbegriff causa kann nun zur Bezeichnung aller Zweckbestimmungen gebraucht werden, die überhaupt den Typus von vermögenmindernden Geschäften bestimmen: so die Absicht zu schenken, eine Verbindlichkeit zu erfüllen oder zu erzeugen, den Empfänger zu einer Gegenleistung zu bewegen, der Bedingung einer letztwilligen Verfügung nachzukommen u. a. m.[3]). Nach einer früher herrschenden

[1]) Diesen Ausdruck verwendet Heusler, Instit. d. d. Pr. R. (1885) Bd. I. § 12. —

[2]) Dies und die Verdrängung der abstrakten Geschäfte durch erforderliche Konkretisirung spiegelt sich in der vielumstrittenen l. 25 § 4 D. de probat. 22,3 wieder. — Dernburg, Pand. II. § 22 Anm. 6 spricht von dem „Grabgeläute der abstrakten Stipulationen." — Bähr, S. 280 ff. — Gneist, S. 198 ff. — Windscheid, Pand. II. § 318. Anm. 4 und die dort Citirten und § 412b Anm. 2.

[3]) Windscheid, Pand. I, § 98. Anm. 1. — Windscheid, Vorauss. S. 88 ff. — Witte, S. 58 ff. — Bähr, § 10. — Voigt, S. 493 ff.

Meinung[1]) und im Anschluss an einige Quellenstellen[2]) sollen diese juristisch erheblichen Absichten auf eine Dreitheilung zurückgeführt werden können: animus donandi, solvendi und credendi; indessen ist diese Eintheilung weder symmetrisch noch umfassend. Denn es musste einmal dem animus donandi ein dem animus solvendi und credendi übergeordneter Begriff der Entgeltlichkeit entgegengesetzt werden; ferner finden in dieser Eintheilung Bestellung einer dos oder einer arrha und das condicionis implendae causa datum seitens des Erben keinen Platz[3]). Wenn überhaupt eine alle Fälle umfassende Eintheilung möglich ist, so dürfte unter Verwerthung von l. 52 und l. 65 § 2 de cond. ind. 12, 6 den Ausführungen Bährs §§ 9—11 zu folgen sein, welche — für unsere Zwecke kurz gefasst — folgendes ergeben:

Eine Eigenthumsübertragung wird vorgenommen entweder

I. um ihrer selbst willen, als Selbstzweck, donatio oder

II. unter Beziehung auf einen anderweiten Zweck.

Dieser kann sein:

1. Begründung eines Forderungsrechts, (causa futura)
2. Tilgung eines bestehenden Forderungsrechtes (causa praeterita)
3. eine abstrakt gegenüberstehende Thatsache: verabredete Gegenleistung oder Ereigniss zufälliger Art[4]).

Diese Eintheilung ist umfassend; es können ihr — unter No. II, 3 — die vorhin ausgeschlossenen Fälle der Bestellung

---

[1]) Meyerfeld, S. 28 ff. — Unterholzner, Verj.-Lehre § 108. — Puchta, Pand. § 148. § 281. Instit. § 271. — Liebe, S. 86 ff. — Gneist, S. 118 ff. — Schlesinger, S. 5—7. — Bekker, Pand. II, S. 149.

[2]) l. 20 D. de R.C. 12, 1. — l. 36 D. de A.R.D. 41, 1. — l. 65 § 4 ad. S.C. Treb. 36, 1. — l. 49 D. de solut. 46, 3. — Ähnlich l. 55 D. de obl. et act. 44, 7. — l. 19 § 4 D. de donat. 39, 5. — Bähr meint, diese Stellen geben die Gründe „mehr beispielsweise als ex professo“ an. S. 34. — Ebenso erkennen die Dreitheilung nicht als erschöpfend an: Windscheid, Vorauss. S. 89, Pand. § 98. Anm. 1. — Erxleben, I. S. 33. II. S. 88. — Arndts, Pand. § 145. — Dernburg, Pand. § 94, Anm. 3. — Regelsberger, I. S 608. — Wendt, § 39.

[3]) Nichts gebessert ist durch die von Schlossmann S. 37, Anm. 59 vorgeschlagene Theilung in animus donandi und acquivendi. Zwar ist diese Theilung symmetrisch, wo bleiben aber auch hier dos und arrha?

[4]) l. 35 § 3 de mort. c. donat. 39, 6: . . . ut aliquid facias, aut ut ego aliquid faciam, aut ut L. Titius aut ut aliquid obtingat.

einer dos, einer arrha und das datum condicionis implendae causa sehr wohl unterstellt werden.

§ 5. Deutsche Bezeichnung für Rechtsgrund im subjektiven Sinne.

Wir sehen aus dieser Feststellung der Ausdrucksweise, dass weder deutscher noch lateinischer Sprachgebrauch eine feste Abgrenzung des Begriffes „Rechtsgrund“ geben. Einmal werden mit diesem Ausdrucke direkte Gegensätze bezeichnet: die objektive Thatsache mit ihren rechtlichen Folgen und der subjektive Grund für den handelnden Menschen; andererseits wird durch Anwendung des Ausdrucks im subjektiven Sinne nicht diejenige Unterscheidung herbeigeführt, die von grundsätzlicher Wichtigkeit für alle Rechtsgeschäfte ist: die Unterscheidung von juristisch erheblichen und unerheblichen Gründen[1]).

Die Schwierigkeit, die der Aufstellung einer juristisch-technischen Bezeichnung entgegentritt, liegt darin, dass psychologisch von erheblichen oder unerheblichen Zweckvorstellungen nicht gesprochen werden kann, da der Vorgang in der Seele des handelnden Subjekts, die Vorstellung des gesetzten Zweckes und demgemäss sein Wille, zu dessen Verwirklichung die Erklärungen von ihm abgegeben werden, völlig einheitlich ist.

Indessen bedarf — wie wir sehen — die Rechtswissenschaft eines unterscheidenden Kriteriums und daher auch einer sprachlichen Hervorhebung, welche dieser Unterscheidung gerecht wird. Es ist ein Erfahrungsgrundsatz, dass von dem handelnden Subjekt nicht bloss die ein für alle Mal von der Rechtsordnung aufgestellten Begriffsmerkmale des betreffenden Rechtsgeschäfts gewollt werden, sondern in jedem Falle noch etwas darüber hinaus; so kaufe ich das Kleidungsstück nicht bloss, um den juristischen Thatbestand des Kaufgeschäfts zu vollenden, sondern auch, um mich damit gegen Kälte zu schützen. Das Kaufgeschäft, das ich allerdings auch „will“, soll nur Mittel zum Zweck sein. Psychologisch ist nun diese letztere Zweckvorstellung das hervor-

[1]) Ohne diese Unterscheidung vorzunehmen, spricht Arndts in Krit. Überschau IV, S. 223 von einem „Motiv“, das zugleich den „juristischen Charakter des Rechtsgeschäfts näher bestimmen mag.“

springende, juristisch erscheint sie unwesentlich und nur jener auf die Vollendung des Kaufgeschäfts und seines Thatbestandes gerichtete Wille erheblich.

Die hier sich deutlich widerspiegelnde Verschiedenheit ist in dem verschiedenen Zwecke beider Wissenschaften, der Philosophie und der Jurisprudenz begründet.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, auch sprachlich eine Grenzscheide zu ziehen, und für den den Juristen allein interessirenden Beweggrund eine besondere Bezeichnung einzuführen.

Windscheid[1]) bringt als technische Bezeichnung „Voraussetzung[2])“ in Vorschlag und identificirt diese mit der „ersten Absicht, hinter der möglicherweise andere Absichten stehen können.“ Keine von beiden vorgeschlagenen Bezeichnungen hat Erfolg gehabt. Die Voraussetzung soll als eine Selbstbeschränkung des Willens eine unentwickelte Bedingung sein und demnach nicht auf die Existenz, sondern erst auf die Wirksamkeit der Willenserklärung Einfluss haben. — Das ist aber kein festes Kriterium; der Begriff „juristische Existenz“ dürfte überhaupt nur in dem Begriffe „juristische Wirksamkeit“ enthalten sein, da das positive Recht einem Umstande nur zu dem Zwecke juristische Existenz verleiht, um juristisch wirksam zu sein. Es ist Windscheid nicht gelungen, die „Voraussetzung“ zu einem festen Begriffe auszuprägen, insbesondere die nothwendige Grenzregulirung zum Begriffe der condicio durchzuführen[3]), so dass er mit keinesfalls sich ausschliessenden Gegensätzen von völlig unbestimmter Bezeichnung operiren muss, wie mit dem „eigentlichen“ und dem „wahren“ Willen, auf welch letzteren allein sich die Voraussetzung beziehen soll. — Ebensowenig verdient der Ausdruck „erste Absicht“ Anerkennung und Empfehlung. Er ist zunächst unzutreffend und insofern irreführend,

[1]) Vorauss. S. 1 ff., 41 ff., 85 ff. — Pand. § 98, N. 1. — Ähnlich Bekker, Pand. II, S. 148: Zweckbestimmung: Die über den ersten Erfolg hinausgehende rechtsverbindlich erklärte Absicht der Betheiligten.“ — Hölder S. 182. — Buhl, Beitr. S. 13.

[2]) Folgende schwerfällige Definitionen: „Vorauss. ist dasjenige, ohne welches man nicht wollen würde“. (S. 7. .) und: „das Vorausgesetzte ist dasjenige, von dem man, obgleich man ohne dasselbe nicht will, die Existenz seiner Willenserklärung nicht abhängig gemacht hat, weil man es eben als seiend, oder gewesen seiend, oder sein werdend vorausgesetzt hat“. (S. 8).

[3]) Diese wird vorgenommen von Leonhard, Irrth. I, § 13.

als von einer zeitlichen Reihenfolge verschiedener Absichten in der Seele des Handelnden nicht gesprochen werden kann, vielmehr bei jeder Handlung nur eine einzige und einheitliche Absicht möglich ist, der sich alle anderen Zweckvorstellungen als gewählte Mittel zum Endzweck unterordnen. Setzt man aber auch die Vorstellungen, welche nur die Mittel zur Erreichung der „einheitlichen" Absicht umfassen, dieser gleichwerthig zur Seite, und rangirt sie nach ihrer zeitlichen Reihenfolge, so ist die von Windscheid als „erste Absicht" bezeichnete Zweckvorstellung keineswegs in jedem Falle thatsächlich die erste. In dem von Leonhard[1]) als Beispiel angeführten Kaufabschlusse zum Zwecke geschäftlicher Annäherung ist gerade die Annäherung in der Vorstellung der Kontrahenten das prius, die Vertragswirkung ein posterius. Aus dem gleichen Grunde, weil es sich um einen rein inneren und psychologischen Thatbestand handelt, erklärt Voigt (S. 523) den Ausdruck auch für praktisch unbrauchbar, weil ein solcher Thatbestand die Distinktion einer ersten, zweiten und weiterfolgenden Absicht des Wollenden nicht verträgt und nur in den seltensten Fällen einiger Massen in irgend welcher der Aussenwelt anheimfallenden Erscheinung eine Ausprägung oder nur einen Reflex finden wird, sonach aber regelmässig der prozessualischen Beweisführung und richterlichen Kognition sich entzieht[2]).

[1]) Irrthum I, S. 246, Anm. 2.

[2]) Vergl. auch Fitting in A.C.Pra. 52, S. 396, der meint, das mit der Bezeichnung „erste Absicht" an Klarheit nichts gewonnen ist. — Ebenso den Ausdruck „Voraussetzung" ablehnend Kipp in Windscheid Pand. I, § 97, Anm. 1 a. E. Leonhard, Allg. Th., S. 419 u. Irrth. I, S. 243, Anm. 1, S. 246, Anm. 2 wegen der Bezeichnung. Gewiss hat Windscheid, trotzdem ihm misslungen ist, eine feste Bezeichnung aufzustellen, in der Sache selbst auf die hier allein maassgebenden Unterscheidungen hingewiesen. — Kindel, S. 17 ff. — Ebenso Lenel in A.C.Pra. 74, S. 213 ff. u. S. 220, Anm. 2 zit. Gegner der Windscheid'schen Voraussetzung. — Boze in A.C.Pra. 78, S. 456 ff. — Pernice, Labeo III, 1, S. 283 u. 286 ff. — Fleerner: Komm. Prot. II, S. 2953 erklären, dass für die Beibehaltung der Lehre niemand in der Komm. eingetreten sei, weil sie infolge ihrer Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs als Grundlage für ein Gesetzbuch sich nicht eigne. Auch liege die Gefahr vor, dass die Lehre den Unterschied zwischen Voraussetzung und Motiv verwische.

Regelsberger[1]) unterscheidet zwischen Bestimmungsgrund, der dem Rechtsgeschäft den rechtlichen Charakter verleiht, es zur Schenkung, Zahlung u. s. w. gestaltet, und zwischen dem für das Rechtsgeschäft und seine Wirkung gleichgiltigen Beweggrunde. Die Unterscheidung der beiden Bezeichnungen, die allerdings sachlich werthvoll ist, wird aber nur klar durch die beigefügte Erläuterung, sprachlich schützt sie nicht gegen Verwechselungen, da die Ausdrücke Bestimmungs- und Beweggrund völlig unterschiedslos angewandt werden.

Lenel[2]) erklärt für rechtserheblich nur denjenigen Zweck einer Leistung, der für die wirthschaftliche Natur der Leistung selbst bestimmend ist. Indessen ist durch diese Einführung des „wirthschaftlichen Zweckes“[3]), der nur vorliegen soll, wo das Aequivalent für die Leistung im wirthschaftlichen Verkehr als solches anerkannt wird, Klarheit nicht gewonnen. Windscheid[4]) bemerkt zutreffend, dass Klarheit in die Sache erst durch die Negation komme, welche Lenel hinzufüge: alle Leistungen haben einen wirthschaftlichen Zweck, nur nicht die Schenkung. „Man verstehe nur nicht, weswegen denn überhaupt von wirthschaftlichen Zwecken, und nicht einfach von Zwecken, welche die Leistung zu etwas anderem machen, als Schenkung, gesprochen wird.“ Ebenso verneint Leonhard[5]) den absoluten Gegensatz von „juristisch“ und „wirthschaftlich“ in der prägnanten Gegenüberstellung: „Alle vermögensrechtlichen Geschäfte haben einen ökonomischen Kern und alle ökonomischen Gedanken sind juristische, sobald sie von einem Rechtssatze bestätigt werden.“

Die vorgeschlagenen Epitheta sind also untauglich zur Bezeichnung des vorhandenen Gegensatzes. Eine ausschliessende Unterscheidung ist nicht erreicht; auch das rechtlich unerhebliche Motiv kann wirthschaftliche Bedeutung haben.

[1]) Pand. I § 167, S. 607 ff.

[2]) in A.C.Pra. 74, S. 230 u. 79 S. 62 ff.

[3]) von dem schon Buhl, S. 1 ff spricht. Ebenso Spaltenstein, S. 9 f.

[4]) in A.C.Pra. 78, S. 170 f. Kindel, S. 6 Anm. 5.

[5]) in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung. Rom. Abth. Bd. XIV, S. 276: „Der Gegensatz des Oekonomischen und Juristischen droht neuerdings zu einem verhängnissvollen Schlagworte zu werden, das sich einstellt, wo Begriffe fehlen.“

Lotmar[1]) verwendet die Bezeichnung „begrifflicher Zweck“ und stellt ihn in Gegensatz zu allem übrigen, was die Parteien noch über den Kreis der von der Rechtsordnung normirten Begriffsmerkmale, extra naturam contractus[2]) gewollt haben. — Auch diese Bezeichnung wird nur durch den beigefügten und erläuterten Gegensatz klar, durch dessen Aufstellung man erst darüber unterrichtet wird, welche Absonderung von anderen möglichen Zwecken durch das Beiwort „begrifflich“ getroffen werden soll. Ausserdem beziehen sich Zweckvorstellungen niemals auf ideelle Begriffe, sondern auf reale Thatsachen. — Aber nicht nur diese formellen Bedenken sprechen gegen den hier vorgeschlagenen Ausdruck, sondern auch materielle. Verhältnismässig leicht wird es sich noch bei den fest ausgeprägten, typischen causae feststellen lassen, ob der Zweck sich auf den begrifflichen Thatbestand des Rechtsgeschäfts bezogen habe, und weiter der faktische Vorgang dem Rechtsbegriffe entspreche; erhebliche Schwierigkeiten dagegen wird diese in jedem Falle nothwendige Untersuchung namentlich bei der ob rem datio mit sich bringen, bei der jeder nur irgendwie denkbare Erfolg zur causa der Leistung erhoben werden kann[3]). Hier deckt sich die vorzunehmende Sonderung von „begrifflichem“ und „ausserbegrifflichem“ Zweck mit der auch sonst anzustellenden Untersuchung, was die Parteien im konkreten Falle überhaupt als Inhalt des Rechtsgeschäfts, der besonderen ob rem datio gewollt haben. Es gewährt also in solchem Falle das Forschen nach dem „begrifflichen Zwecke“ keine Erleichterung, und daher die Aufstellung des Ausdruckes selbst keinen Nutzen.

Schliesslich hat Karlowa[4]) den Versuch unternommen, unter Verwerfung aller vorerwähnten Bezeichnungen eine neue Unterscheidung aufzustellen. Nach ihm offenbart sich in der blossen Uebertragung des Eigenthums, der Begründung einer Forderung u. s. w.[5]) nur ein Theilwille, welcher der Ergänzung durch einen auf einen bestimmten Zweck gerichteten Willen zu einem Ge-

[1]) S. 43 ff.
[2]) l. 7, § 5 D 2, 14.
[3]) Karlowa, S. 169 ff.
[4]) „Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung“. Berlin 1877, bes. S. 161 ff.
[5]) Die „dinglichen Verträge“ der Motive z. B.G.B.

sammtwillen bedarf. Dieser Ergänzungswille aber offenbare sich in der „Kausalberedung", als der „Ursache des betreffenden Theilwillens". Nur die „Kausalberedung" gehöre zum Begriffe des Gesammtgeschäfts, andere kundgegebene Zwecke, die nicht etwa durch den Willen der Parteien in die ergänzende Zweckberedung hineingezogen seien, seien gleichgültig. So setze sich immer der Begriff des Gesammtgeschäfts aus der vermittelnden Willenserklärung und der ergänzenden Kausalberedung zusammen, und letztere könne sowohl auf einen faktischen Erfolg, wie auf eine Rechtswirkung gerichtet sein. Obwohl der von Karlowa eingeschlagene Weg u. E. deshalb richtig ist, weil er eine für juristische Zwecke nothwendige Zerlegung der einzelnen Willensregungen vornimmt[1]), scheint uns die Bezeichnung „Kausalberedung" einen Umstand in die Erörterung einzuführen, der auf falsche Bahnen leiten muss. Es wird hierdurch der Annahme Raum gegeben, als ob in jedem Falle auch Konsens der Parteien über die causa erforderlich wäre, während doch Julian in l. 36 D de aquir. rer. dom. 41,1 ausdrücklich darauf hinweist, dass auch bei einem Dissens der Parteien über die causa das Geschäft keineswegs inefficax sei; trotzdem also kein Vertrag, keine „Beredung" über die causa zu Stande gekommen, ist das negotium doch eine iusta causa. Das Recht nimmt zunächst nicht auf diesen Konsens der Parteien über die causa Rücksicht, sondern auf die Zweckvorstellung in der Seele des Leistenden. —

Aus der vorstehenden Litteraturübersicht geht hervor, dass man mehr zu einer Übereinstimmung in der Sache selbst, d. i. einer nothwendigen Unterscheidung des Motives von dem rechtlich erheblichen Grunde, gelangt ist, ohne dass man sich aber über feste und allgemein anerkannte Bezeichnungen für die abgegrenzten Begriffe hätte einigen können.

Man wird überhaupt darauf verzichten müssen, dieses Ziel durch Einführung konstanter Bezeichnungen für die Rechtssprache zu erreichen. Grund dieses Verzichts ist aber der schon oben berührte Widerstreit zwischen Psychologie und Jurisprudenz in dieser

---

[1]) Besonders wichtig für den Begriff der abstrakten Geschäfte. Vergl. unten §§ 7 ff.

Frage: was der ersteren Wissenschaft bei dem Wirken der Seelenkräfte des Handelnden als wesentlich erscheint, ignorirt die letztere als unwesentlich. Dieser Widerstreit, in welchem sich die Auffassung des Laien naturgemäss dem Standpunkte der Psychologie zuneigt, hindert die Einführung einer auch dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechenden Bezeichnung. Man wird sich daher dabei begnügen müssen, diejenigen vom Handelnden vorgestellten Zwecke, welche für das Recht allein in Betracht kommen, weil sie den betreffenden Akt überhaupt erst rechtlich charakterisiren, einfach als juristisch erhebliche zu bezeichnen im Gegensatz zu den darüber hinaus liegenden Zwecken, den juristisch unerheblichen. Auch Ihering[1]) begnügt sich in seinen Ausführungen über das Kausalmoment mit einer erläuternden Gegenüberstellung: „nicht bloss Motiv, wenn auch dem Motiv sehr ähnlich, sondern ein Element des Geschäftes selbst, über das beide Parteien einverstanden sind; eine gemeinsame Voraussetzung desselben, ein Moment, welches diesem Akt erst seinen specifisch vermögensrechtlichen Charakter als Zahlung, Schenkung, Zweckgabe u. s. w. aufdrückt, kurz ein zur vollständigen juristischen Charakteristik dieses Aktes völlig unentbehrliches Merkmal.“

§ 6. Rechtserheblichkeit des Motives als Ausnahme.

Gleichwohl ist ausnahmsweise das Motiv im Sinne eines oben für unerheblich erklärten Beweggrundes an einzelnen Stellen des Rechtssystems von rechtserheblicher Wirkung. – Man kann 3 Fälle unterscheiden:

I. Treffend erläutert Ihering[2]) das Motiv folgendermaassen: „Das Motiv ist etwas für die juristische Charakteristik des Geschäfts völlig Unwesentliches. Ob Jemand kauft, weil er die Sache nöthig hat, oder weil er dem Verkäufer einen Dienst zuweisen will, ob er schenkt aus Eitelkeit oder Wohlwollen, ist völlig gleichgültig, der Kaufkontrakt, die Schenkung als solche ist eine juristisch völlig verständliche Thatsache, welche die Frage nach dem Warum in einem Juristen garnicht hervorruft.“ Demnach gilt als

[1]) Geist III 1, S. 207 f. — Vergl. auch Puchta, Vorl. I, S. 128. — Voigt, S. 25 ff. S. 81.

[2]) Geist d. röm. R. III. 1, S. 207.

oberster Grundsatz, dass Geltung und Wirkung der Rechtsgeschäfte von derartigen Beweggründen, die den Urheber des Geschäfts bei seinem Abschlusse geleitet haben, unabhängig ist; mögen sich auch die gehegten Erwartungen und Voraussetzungen nicht erfüllen, das einmal abgeschlossene Geschäft verliert seine Wirkung nicht.

Dies ist jedoch nur der Grundsatz; Ausnahmen von ihm sind dadurch möglich, dass dem Motiv eine die Wirkung des Geschäfts beeinflussende Stellung eingeräumt ist. Es ist dies dann der Fall, wenn das Motiv zum Geschäftsinhalte erhoben wird.

Ausschlaggebend in dieser Hinsicht ist die Erörterung Julians in der l. 2 § 7 D. de donat. 39,5. Er führt als Beispiel an: ich habe dem Titius 10 geschenkt, damit er sich davon den Stichus kaufe; er erklärt es facti magis quam iuris quaestio, für eine Aufgabe der Interpretation des Parteiwillens, ob unbeachtliches Motiv oder ein für den Inhalt dieses Geschäftes wesentlicher Bestandtheil vorliege, indem er ersteres mit causa, letzteres mit condicio bezeichnet[1]).

Es kommt also alles darauf an, ob das Motiv dem Rechtsgeschäfte einverleibt, die causa conditionaliter cognitata ist, ob der dem Motiv entsprechende Erfolg nach der Absicht des Gebers zu der Leistung in einem bedingenden Verhältnisse stehen soll. Es ist dies das weite Gebiet der ob rem datio, bei der es häufig sehr zweifelhaft sein kann, ob der vorausgesetzte Erfolg als ein ausserhalb des Geschäftsinhalts stehendes Motiv oder gradezu als Bedingung der Willenserklärung gemeint sei. Der Zweifel ist allein lösbar durch die Interpretation des Parteiwillens, insbesondere der Absicht des Gebers, die irgendwie erklärt sein muss, sei es ausdrücklich durch Beifügung eines Modus, pactum adiectum, condicio, oder stillschweigend durch Bezugnahme auf vorausgesetzte Umstände, z. B. datio s. promissio dotis, legatum poenae nomine relictum, die Leistung condicionis implendae causa. Lässt sich eine derartige Absicht des Gebers feststellen, so ist insoweit diese Absicht, dieses Motiv rechtserheblich. Es umfasst also — worauf es für unsere

[1]) Ebenso l. 3 C. l. 9 §§ 5, 6 D. 39,5. — l. 22 C. 8,54. — l. 25 C. 2,4 — l. 5 C. 4,64. — l. 5 § 9 D. 23,3. — l. 8 § 7 D. 28,7. — l. 1 C. 6,45 — l. 71 § 1 D. 35,1.

Erörterung ankommt — dieses rechtlich erhebliche Motiv sowohl das als besondere Nebenbestimmung angehängte (zusätzliche) Rückgabeversprechen z. B. pactum adiectum des Rückkaufs, wie auch die Voraussetzung der Abwesenheit eines Rückforderungsanspruchs, z. B. Vorliegen eines debitum bei der solutio[1]).

II. Ein zweiter Fall, in welchem die Rechtserheblichkeit des Motives ausnahmsweise hervortritt, liegt vor bei den condictiones sine causa. Der Begriff ist jedoch hier insofern enger wie im ersten Falle, als sich die Rechtserheblichkeit des Motives, die causa in diesem Sinne bei den Kondiktionen nur auf den durch die Leistung bestimmten und aus ihr sich ergebenden rechtlichen Grund, nicht auch auf den in der Zusatzbestimmung enthaltenen Zweck bezieht, als die Leistung hier nur gemacht wird unter der Voraussetzung der Abwesenheit eines Rückforderungsanspruchs[2]) (besonderer Fall des ob causam datum) und nicht mit der Zusatzbestimmung eines Rückgabeversprechens. Denn im letzteren Falle steht nicht die Kondiktion, sondern der betreffende auf dem pactum adiectum beruhende Rückforderungsanspruch (z. B. Rückkauf) zur Verfügung.

III. Der dritte Fall der Rechtserheblichkeit des Motives liegt vor bei der Sonderung des abstrakten Geschäfts vom konkreten und bei dem Zwange, jenes zu konkretisieren[3]). Das abstrakte Geschäft schweigt über die Entgeltsbestimmung; wir erfahren zunächst nichts darüber, ob Begründung oder Aufhebung eines Rechts oder Schenkung den Zweck des Geschäfts bildet. Dieser Zweck gehört vielmehr im Gegensatze zum konkreten Geschäft, dessen Bestandtheil er bildet, nicht zum Inhalte des abstrakten Geschäfts, diese causa ist ausgeschieden und in die Stellung des Motives zurückgedrängt[4]). Dieses Motiv aber wird dann wieder beim abstrakten Geschäft rechtserheblich, wenn es irgend wie — namentlich im Prozess bei zulässigen Einwendungen des

---

[1]) Vor der Verwechslung beider warnt Leonhard, Allg. Th. § 92 sub. I u. II.

[2]) Das Nähere unten Th. IV.

[3]) Vergl. namentlich l. 25 § 4 D. de probat. 22,3.

[4]) Über diese Operation siehe Näheres gleich in § 7.

abstrakt Verpflichteten — aufgedeckt werden muss, wenn es nothwendig wird ostendere, quod in cautionem (sog. indiscretam) deduxit[1]). Dann aber umfasst dieses Motiv eben nur die Entgeltsbestimmung, und nichts weiter, vor allem nicht jeden anderen durch das Rechtsgeschäft bestimmten rechtlichen Grund, wie im Falle zu II. — Der Begriff dieses rechtserheblichen Motives ist also wieder enger als derjenige des zweiten Falles.

Bezüglich aller drei erwähnten Fälle aber lässt sich feststellen, dass diese drei hier maassgebenden Begriffe des Motives nur psychologisch und durch das allgemeine Merkmal der Rechtserheblichkeit identisch sind, dagegen juristisch nach der Art ihrer Erheblichkeit verschieden: denn No. I ist weiter als No. II und No. II wieder weiter als No. III.

§ 7. Begriff des abstrakten Geschäfts.

Haben wir im vorigen § das Kausalmoment im Gegensatz zum Motiv als erheblich und nothwendig für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts anerkannt, so scheinen wir diese errungene feste Stellung wieder aufgeben zu müssen, wenn wir auf die Erscheinung des sog. abstrakten Rechtsgeschäfts stossen[2]).

Die Entwicklung des römischen Rechts zeigt eine deutlich wahrnehmbare Hinneigung zur abstrakten Geschäftsform. Abstrakte Eigenthumsübertragungen in der Form der allmählich zu einer imaginaria venditio gewordenen mancipatio und der in

[1]) l. 25 § 4 D. de probat 22,3. — Vgl. oben S. 27 Anm. 2.

[2]) Anm. Was den Ausdruck anbelangt, so ist wohl der oben gewählte der jetzt am meisten übliche. Man spricht auch von formellen im Gegensatz zu formlosen Verträgen (materiellen). Die Vorschläge von Thöl (Wechselr. § 149: „Summenversprechen — Schuldverspr.)“ Windscheid (Pand. II. § 319: „reiner-individuell charakterisirter Vertrag“), Witte (Ber.-Kl., S. 251: „einseitiger — zweiseitiger Konsensualvertrag), von Fitting (ACPra 52, S. 392), Buhl, (Beitr., S. 2 ff.) und Spaltenstein (S. 10: „spezifisch juristische Geschäfte — Wirthschaftsgeschäfte“) haben Anklang und allgemeine Anwendung nicht gefunden. — Bähr, S. 29 ff. unterscheidet noch logisch richtig, aber in der Ausdrucksweise gekünstelt zwischen „negativ-formellen“ und „positiv-formellen“ Verträgen: bei den ersteren soll das Lossagen von der Materie (causa) rein negativ, bei den letzteren nur durch Verwendung einer genau bestimmten positiven Form ermöglicht werden.

iure cessio, abstrakte Begründung obligatorischer Rechte in der Form des nexum, der stipulatio und des Litteralkontraktes vermitteln in ausgiebiger Weise den wirthschaftlichen Verkehr und scheinen, da bei diesen Geschäften gerade von der causa abstrahiert und sie für unerheblich erklärt wird, genugsam Beweis gegen die im vorigen § festgestellte Erheblichkeit der causa zu erbringen. — Indessen geht doch neben der Anwendung dieser abstrakten Geschäftsformen diejenige der allmählich zu festen Typen ausgeprägten materiellen Geschäfte einher, die man auch im römischen Recht als die Regelform bezeichnen kann, da ihre Normirung an die natürliche Gestaltung des Verkehrs anknüpft.

Ebenso erscheinen auch im modernen Rechte als Regelform die materiellen Geschäfte, als Ausnahmeform die abstrakten (Wechsel. Schuldversprechen, Schuldanerkenntniss u. s. w.), welche in der weiteren Rechtsentwicklung aber keineswegs verschwinden, sondern eine scheinbar nothwendige Ergänzung der materiellen Geschäfte darstellen.

Da sie aber Ausnahme von der Regel sind, sind wir nicht genöthigt, den aufgestellten Grundsatz von der Rechtserheblichkeit der causa wieder aufzugeben.

Dies wird auch durch die nun nothwendige Untersuchung über Entstehung und Begriff des abstrakten Rechtsgeschäfts bestätigt werden.

Zunächst ist klar, dass die psychologische Struktur des Aktes, durch welchen ich einen Wechsel über 100 ausstelle oder einen Kaufpreis von 100 verspreche, dieselbe ist. Das nackte Versprechen 100 zu zahlen, ist psychologisch ein Unding, denn auch bei der Übernahme einer derartigen abstrakten Verpflichtung, welche keine causa erwähnt, sind Zweckvorstellungen in mir lebendig, welche für mich die Ausstellung des Wechsels als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes - d. i. wieder Erlangung irgend eines Äquivalents oder Erweisung einer Liberalität — erscheinen lassen. Ein Handeln ohne solchen Zweck wäre sinnloses Handeln und daher bei dem vernünftigen Menschen undenkbar[1]). Demnach kann

[1]) Ihering, Geist III 1, S. 209 „. . . . kein Mensch verspricht ein dare oportere ohne sich darüber klar zu sein, ob er dies thut um zu schenken, zu novieren, eine Gegenleistung hervorzurufen u. s. w.“ — Regelsberger Pand. I § 167. — Bähr, S. 12. — Liebe, S. 124. — Gneist, S. 122.

der Unterschied zwischen abstrakten und kausalen Geschäften nicht im Willen des Erklärenden liegen, „da auch bei dem sog. abstrakten Geschäfte die Entgeltfrage erwogen oder besprochen wird, sondern lediglich im Inhalte der abgegebenen Erklärungen[1])." Die Rechtsordnung begnügt sich aber mit diesem — psychologisch unverständlichen — Inhalte.

Sahen wir doch schon im vorigen §, wie sie auch beim kausalen Geschäft das stets vorhandene Motiv grundsätzlich in das rechtlich unerhebliche Gebiet verweist und nur die auf den unmittelbaren, juristisch wesentlichen Zweck gerichtete Vorstellung des Handelnden beachtet. Beim abstrakten Geschäft geht die Rechtsordnung noch einen Schritt weiter: auch diese eben für wesentlich erklärte Zweckvorstellung wird fallen gelassen und in dasselbe rechtlich unerhebliche Gebiet, wie das Motiv, verwiesen. So wird bei der mancipatio und in iure cessio Eigenthum übertragen, bei der stipulatio und dem Wechsel ein Forderungsrecht begründet, ohne dass wir erfahren und wegen Wirksamkeit des Geschäfts zu erfahren nöthig hätten, ob der Rechtsgrund des Geschäfts (causa) Kauf, Zahlung, Schenkung u. s. w. gewesen ist.

Offenbar ist es ein künstlicher Abstraktionsprozess, der hier vom positiven Rechte vorgenommen wird; Ihering[2]) bezeichnet ihn als eine Vereinfachung des Thatbestandes durch die analytische Ausscheidung des Kausalmomentes.

Diese Vereinfachung des Thatbestandes ist sehr erheblich: es wird erreicht, „dass bei dem Urtheile über den nächsten Erfolg eines solchen Rechtsgeschäfts nur gefragt werden darf, ob die Parteien den Eigenthumsübergang, die Wechselverpflichtung u. s. w. gewollt haben, nicht aber, zu welchem Zweck; noch weniger, ob der Zweck erreicht ist[3])."

---

[1]) Leonhard, Allg. Th. S. 265 f.

[2]) Geist III 1, S. 206 ff. — Bähr, S. 21 f.

[3]) Regelsberger, Pand. I, S. 608. — Dasselbe meint Lenel, (Jahrb. f. Dogm. 19, S. 198 ff.) wenn er darauf hinweist, dass — im Gegensatz zu den sachenrechtlichen Geschäften, bei denen es sich nicht um Parteizwecke wirthschaftlicher Natur handele — bei den abstrakten Geschäften, wie Wechselhingabe, mancipatio, stipulatio u. a. die Parteien bes. an die juristischen Folgen zu denken hätten. —

Vom Standpunkte der Gesetzgebung aus besteht kein logisches Hinderniss, aus der Gesammtheit der innerlichen Vorgänge in der Seele des Handelnden das Kausalmoment auszuscheiden; denn es giebt hierfür offenbar zweierlei Wege, um einem Akte Rechtsgiltigkeit zu verleihen. — Entweder wird der Inhalt dieses Aktes von vornherein genau bestimmt, und daher auch der Wille des Handelnden über diesen nothwendig zu erfüllenden Inhalt, über den „Rechtsgrund“ für einen untrennbaren Bestandtheil des Aktes erklärt: so im Obligationenrecht durch Aufstellung bestimmter Vertragstypen mit gesetzlich normierten Merkmalen; oder dem Akte wird rechtliche Giltigkeit verliehen lediglich durch seine Form, welche den Akt sofort als rechtlichen charakterisirt und ohne weiteres den Übergang eines Vermögensrechts herbeiführt, ohne Rücksicht auf den Willen über die causa, der jetzt als unerheblicher Umstand erscheint: so bei den genannten abstrakten Geschäften der mancipatio, in iure cessio, stipulatio und des Wechsels. Bei den kausalen Geschäften kommt das positive Recht der allgemeinen Anschauung entgegen, welche die bestimmten Vertragstypen als geeignete und zulässige Faktoren des wirthschaftlichen Verkehrs anerkennt[1]); bei den abstrakten lässt es ausdrücklich zu, dass zunächst darüber geschwiegen wird, ob ein derartiger „geeigneter oder zulässiger Faktor“ vorliegt und verweist — der allgemeinen Anschauung auf diesem Wege wieder entgegenkommend — die Untersuchung darüber in die Form besonderer Rechtsmittel. — Die Möglichkeit also einer derartigen künstlichen Abstraktion wird geboten durch Einführung einer besonderen für das Rechtsgeschäft bestimmten Form; diese ersetzt die causa und wird selbstständig zum Verpflichtungsgrunde[2]).

---

[1]) Fitting, ACPra 52, S. 398 f.

[2]) Dernburg, Pand. I, S. 2, 18 f. — Leonhard, S. 264 f. — Bähr, S. 12 ff. — Lotmar, S. 43 ff. — Schlossmann, S. 35 ff. — Kindel, S. 3 ff. § 4. — Liebe, S. 71 ff. — Gneist, S. 123 ff. — Schlesinger, S. 8 ff. — Sintenis, 2. Aufl. II, § 96. — Schmid in Leipz. krit. Jahrb. V, S. 869 ff. — Regelsberger, I § 167. — Salpius, S. 483. — Spaltenstein, S. 25 f. Inwieweit eine bestimmte Form zur Durchführung dieses Abstraktionsprozesses unerlässlich ist, siehe bei § 11, über das Dogma des „abstrakten Verpflichtungswillens“.

Nur mit dem Namen des Verfassers sind — weil häufig vorkommend — citirt:

Bähr:	Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 2. Aufl. 1867.
Buhl:	Beiträge zur Lehre von dem Anerkennungsvertrag. 1867.
Erxleben:	Die condictiones sine causa, I. II. 1850 und 1853.
Gneist:	Die formellen Verträge des neuen Obligationenrechts. 1845.
Karlowa:	Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung. 1877.
Kindel:	Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund. 1892.
Kipp:	Der Parteiwille. 1899.
Leonhard:	Der Allgemeine Theil des B.G.B. 1900.
Liebe:	Die Stipulation und das einfache Versprechen. 1840.
Lotmar:	Über causa im römischen Recht. 1873.
v. Mayr:	Die condictio des römischen Privatrechts. 1900.
Schlesinger:	Zur Lehre von den Formalkontrakten. 1868.
Schlossmann:	Zur Lehre von der causa obligatorischer Verträge. 1868.
Spaltenstein:	Das specifisch-juristische Geschäft. 1876.
Salpius:	Novation und Delegation. 1862.
Stintzing:	Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte. 1901.
Unger:	Rechtliche Natur der Inhaberpapiere. 1857.
Voigt:	Über die condictiones ob causam. 1862.
Wendt:	Lehrbuch der Pandekten. 1888.
Windscheid:	Zur Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung. 1850
Witte:	Die Bereicherungsklagen. 1859.

Thesen.

1. Der zahlende Gesammtschuldner hat nach § 426 B.G.B. nur einen antheilsmässigen Ersatzanspruch gegen seine Mitschuldner.
2. Die Sicherung und Befriedigung von Absonderungsberechtigten ist nach § 30 Nro. 1 Satz 2 K. O. nicht anfechtbar.
3. Rechtsverordnungen können von der Krone in Preussen nur intra legem, nicht auch praeter legem erlassen werden.

H. Fleischmann, Breslau, Ohlauerstr. 8.